

VII. Nachtrag vom 29.04.2024 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege vom 07.12.2006

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 29. April 2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII und nach § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

- In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nachfolgenden“ gestrichen und an dieser Stelle werden die Wörter „im Anhang dieser Satzung befindlichen“ eingefügt und die Beitragstabelle entfernt.

- In § 5 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt hinzugefügt:

„Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen um den im KiBiz festgelegten Prozentsatz zur Erhöhung der Kindpauschalen. Dabei werden die sich rechnerisch ergebenden Elternbeiträge auf volle Eurobeträge abgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2025.“ ergänzt.

- In § 6 wird Absatz 4 wie folgt beigefügt:

„Der Bürgermeister ist berechtigt, per Einzelfallentscheidung von einer Beitragserhebung abzusehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im Interesse der Stadt Gummersbach geboten ist.“

- In § 12 wird „VI.“ durch „VII.“ und die Zahl „2023“ durch „2024“ ersetzt.

- Die Satzung erhält auf der letzten Seite einen Anhang, in dem sich die Beitragstabelle befindet. Die Tabelle wird jährlich im ersten Quartal gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 der neuen Satzung angepasst.